

## **Fakten zur Entschädigung koreanischer Zwangsarbeiter**

□ Japan behauptet, dass die Urteile des Obersten Gerichtshofs der Republik Korea im Jahr 2018 einen Verstoß gegen das Abkommen zur Regelung von Schadensersatzansprüchen von 1965 (im Folgenden 'bilateraler Grundlagenvertrag') zwischen Korea und Japan darstellen und dass sie darüber hinaus die durch den Friedensvertrag von San Francisco von 1951 geschaffene internationale Ordnung der Nachkriegszeit ernstlich belasten. Dieser Standpunkt ist jedoch aus folgenden Gründen völlig unhaltbar:

○ Der entsprechend Artikel 4 des San Francisco-Friedensvertrags von 1951 abgeschlossene Grundlagenvertrag von 1965 zwischen Korea und Japan bezieht sich nur auf die Regelung der zivilrechtlichen und finanziellen Ansprüche hinsichtlich Landbesitz einschließlich Schulden, die während der Zeit der illegalen Kolonialherrschaft Japans entstanden sind. Korea hält sich an dieses Abkommen.

○ Darüber hinaus enthält der Friedensvertrag von San Francisco den Verzicht der Alliierten auf alle Wiedergutmachungsansprüche, die sich als Folge japanischen Unrechts während des Zweiten Weltkriegs ergeben hatten (Artikel 14). Da Korea zu dieser Zeit der japanischen Kolonialherrschaft unterstand, zählte es nicht zu den Alliierten und war daher keine Vertragspartei.

□ Die japanische Regierung behauptet, dass alle Fragen im Zusammenhang mit der Zwangsarbeit vollständig und endgültig durch den bilateralen Grundlagenvertrag von 1965 geregelt worden seien. Auf die Frage von Reparationen für japanische Verstöße gegen die Menschenrechte, die in direktem Zusammenhang mit der illegalen Kolonialherrschaft Japans und seinem Angriffskrieg stehen, wird in diesem Grundlagenvertrag jedoch nicht eingegangen.

○ Der Oberste Gerichtshof von Korea entschied 2018, dass der Anspruch der ehemaligen Zwangsarbeiter auf Schadensersatzzahlungen wegen Menschenrechtsverletzungen durch japanische Firmen, die in direktem Zusammenhang mit der illegalen Kolonialherrschaft Japans und seinem Angriffskrieg stehen, nicht erloschen ist. Während der sich hinziehenden Verhandlungen bis zum Abschluss des Grundlagenvertrags hatte sich Japan geweigert, sich zur rechtlichen Verantwortung für die illegale Kolonialherrschaft zu bekennen, weswegen diese Frage in dem Grundlagenvertrag nicht berücksichtigt werden konnte.

○ Nach dem Zweiten Weltkrieg vertrat auch die japanische Regierung die Auffassung, dass individuelle Schadensersatzansprüche nicht erloschen seien.

□ Folglich widerspricht sich Japan selbst, wenn es einerseits konsequent die Verantwortung für die illegale Kolonialherrschaft und die Zwangsarbeit zurückweist, andererseits aber behauptet, alle Probleme der ehemaligen Zwangsarbeit seien im Rahmen des bilateralen Grundlagenvertrags von 1965 gelöst worden.

Die Behauptung Japans, Südkorea habe gegen den bilateralen Grundlagenvertrag von 1965 verstoßen, ist einseitig und willkürlich, und fördert nur Japans politische Agenda des historischen Revisionismus. Sie entbehrt jeglicher Grundlage.